

**Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F. mit  
angeschlossenem Informationsblatt.**

An

die Marktgemeinde Fulpmes

**Arbeiten auf und neben der Straße  
Antrag auf Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.**

**Antragsteller/in ist eine einzelne Person**

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft**

Firma/Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Arbeiten** (z.B. Leitungsverlegung, Lagerung, etc.)

**Lage der Baustelle**

Ort: \_\_\_\_\_

Gemeindestrasse: \_\_\_\_\_

von km: \_\_\_\_\_ bis km: \_\_\_\_\_

Der Baustellenbereich: \_\_\_\_\_

von (z.B. Haus Nr. 3): \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Im Baustellenbereich befinden sich:

keine Kreuzungen

folgende Kreuzungen \_\_\_\_\_

Der Querverkehr im Kreuzungsbereich:

kann aufrecht erhalten werden

kann nicht aufrecht erhalten werden

### Bauzeit

Beginn der Arbeiten: \_\_\_\_\_

Reine Bauzeit (z.B. 2 Arbeitswochen, Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr):

Ende der Arbeiten: \_\_\_\_\_

### Derzeitige Verhältnisse im Baustellenbereich

Die Baustelle liegt:

im Ortsgebiet

im Freilandgebiet

### Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Für den **Fahrzeugverkehr** stehen zur Verfügung:

#### während der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite \_\_\_\_\_m)

zwei Fahrstreifen (Breite \_\_\_\_\_m)

ein Fahrstreifen (Länge \_\_\_\_\_m, Breite \_\_\_\_\_m)

eine Umleitung über:

#### außerhalb der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite \_\_\_\_\_m)

zwei Fahrstreifen (Breite \_\_\_\_\_m)

ein Fahrstreifen (Länge \_\_\_\_\_m, Breite \_\_\_\_\_m)

eine Umleitung über

Der **Kraftfahrlinienverkehr** ist

betroffen auf folgenden Linien \_\_\_\_\_

nicht betroffen \_\_\_\_\_

#### Der Kraftfahrlinienverkehr

- kann im Baustellenbereich aufrecht erhalten werden  
 muss umgeleitet werden

#### Haltestellen:

- betroffen, folgende \_\_\_\_\_  
 nicht betroffen

Für den **Fußgängerverkehr** steht zur Verfügung:

- bestehende Gehsteige/Gehwege  
 ein mindestens \_\_\_\_\_ m breiter Gehsteigstreifen  
 ein mindestens \_\_\_\_\_ m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig  
 der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

#### Verantwortliche Person

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer **Bauleiter** wird namhaft gemacht:

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### Zustellung /Zustimmung

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ wird ausdrücklich zugestimmt.

#### Sonstige Anmerkungen

#### Einverständniserklärung

Der Antragsteller erklärt hiermit, die Bestimmungen der folgenden Richtlinien, die den Stand der Technik darstellen, zu kennen.

- RVS 05.05.41 (Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen) Stand 01.05.2012
- RVS 05.05.42 (Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen) Stand 01.05.2012
- RVS 05.05.43 (Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung) Stand Nov. 2003
- RVS 05.05.44 (Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung) Stand 01.02.2016

Hinweis: Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße- Schiene- Verkehr  
E-Mail Adresse: office(at)fsv.at; Internet: [www.fsv.at](http://www.fsv.at)

Einverständniserklärung gelesen und akzeptiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Informationsblatt Arbeiten auf und neben der Straße

## Allgemeine Voraussetzungen

Für die Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung gem. § 90 der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht – **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn** – einzubringen, da für die Anträge Ermittlungen (Anhörungsverfahren, Verkehrsverhandlung, etc.) erforderlich sind.

## Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F.
- Lageplan
- RVS Regelplan

## Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991) Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (z. B. Verlängerung der Dauer der genehmigten Arbeiten oder Änderung der Länge des Arbeitsbereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

## Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtsunterworfenen richtet.

Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot – bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung – wie Sperrlinie – in Kraft (Kundmachung!), und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

## Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein, und zwar durch die Beschreibung des Arbeitsbereiches (Straßenzug, km Angabe) und der Art der auszuführenden Arbeiten, unter Bekanntgabe eines verantwortlichen Bauführers, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne oder Skizze/n.

## Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem verantwortlichen Bauführer ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als verantwortlichen Bauführer bestimmen.

## Behördenzuständigkeit

- Für **Gemeindestraßen und Güterwege** ist die **Gemeinde** im eigenen Wirkungsbereich nach § 94 d StVO 1960 zuständig.

## Kosten und Gebühren (Die Kosten werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.)

Für Ansuchen und Verhandlungsniederschrift sind an Stempelgebühren jeweils € 14,30 Je Beilage (pro Bogen wie Plan oder Skizze) € 3,90 max. € 21,80

Verwaltungsabgaben gemäß der Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung 2007:

- € 50,00 bis zu einer Woche
- € 100,00 bis zu einem Monat
- € 200,00 mehr als ein Monat